

11

Kostendeckende Wasserpreise



Funktionsprüfung an einem Regenüberlaufbecken

11.1

Abwassergebühren in NRW

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden in Form von Abwassergebühren auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt. Die Abwassergebühren konnten in der Vergangenheit wahlweise nach einem Einheitsgebührensatz oder einem gesplitteten Gebührensatz erhoben werden. Bei einem Einheitsgebührensatz dient die Menge des verbrauchten Frischwassers als Bemessungsgrundlage für die anfallende Abwassergebühr. Die Kosten für Sammlung und Behandlung des Niederschlagswassers sind in dieser Einheitsgebühr enthalten. Beim gesplitteten Gebührensatz wird die Schmutzwassergebühr ebenfalls zum einen anhand der verbrauchten Frischwassermenge erhoben, zum anderen kommt zusätzlich eine Niederschlagswassergebühr basierend auf der zu entwässernden Grundstücksfläche hinzu.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Gebührenbemessung auf Grundlage des Frischwasserverbrauchs (Einheitsgebührensatz) in einem rechtskräftigen Urteil vom 18.12.2007 (9 A3648/04) für unzulässig erklärt. Aufgrund dieses Urteils haben inzwischen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf den gesplitteten Gebührensatz umgestellt. In den Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Heimbach erfolgte in 2015 noch die Umstellung.

Die Berechnung der Gebühren nach dem gesplitteten Gebührensatz ist aufwändiger, berücksichtigt aber den tatsächlichen Nutzungsgrad für die Ableitung von Niederschlagswasser. Die Trennung der Abwassergebühren in den Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil schafft auch Anreize, das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation einzuleiten und stattdessen zu versickern, zu nutzen oder direkt in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies möglich ist. Die Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes unterstützt deshalb auch die Intention des § 55 WHG und des bereits seit 1995 existierenden § 51a LWG NRW. Dieser besagt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

In einem weiteren Urteil entschied das Verwaltungsgericht Münster zur Berechnung der Schmutzwassergebühr, dass diese nicht auf Basis eines Einwohnergleichwertes berechnet werden darf, wie es in 2012 von den Gemeinden Havixbeck im Kreis Coesfeld und Hünxe im Kreis Wesel praktiziert wurde. Als Begründung wird

ebenfalls der geforderte sparsame Umgang mit Wasser angeführt. Neben dem bereits genannten Landeswassergesetz führt das Verwaltungsgericht Münster die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union an. Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten eine Abwassergebührenpolitik, die Anreize bietet, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Durch die Verwendung des Einwohnergleichwertes werden diese Anreize nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Münster nicht angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinde Havixbeck hatte daraufhin ihre Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Stand 21.12.2012 geändert; die Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe war für das Jahr 2015 vorgesehen.

Zu den nutzungsbezogenen Gebühren kann zusätzlich eine Grundgebühr erhoben werden. Mit dieser kann eine gleichmäßigere Verteilung der Fixkosten auf alle gebührenpflichtigen Einwohner in der Gemeinde erreicht werden. Sie trägt gleichzeitig als stabilisierendes Element zur Dämpfung des Gebührenanstieges bei. Eine Grundgebühr wird in aller Regel als fester Jahresbetrag erhoben.

Die hier vorgestellte Datenzusammenstellung erfolgte auf Basis der Zahlen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V. (Stand August 2014). Es handelt sich hierbei nicht um die absoluten Abwassergebühren, da die Grundgebühren unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und der topografischen Verhältnisse im Land, sowie der voneinander abweichenden Struktur der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Wohngrundstücke von Ort zu Ort sind die Gebühren nicht direkt miteinander vergleichbar.

Die Entwicklung der Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen für den gesplitteten Gebührenmaßstab ist in Tabelle 11.1 für die letzten drei Jahre zusammengestellt. Insgesamt sind die Abwassergebühren in den letzten Jahren nur in geringem Maße angestiegen.

In Tabelle 11.2 wurde bei der Ermittlung der mittleren Gebühr eine Wichtung der Gebühren über die Einwohner in den jeweiligen Gemeinden vorgenommen. Zu erkennen ist, dass die gewichteten Mittelwerte in Tabelle 11.2 für Schmutzwasser geringer und für Niederschlagswasser höher ausfallen als in der Zusammenstellung in Tabelle 11.1, in der die Gebühren je Gemeinde dargestellt sind. In der Regel erheben große Kommunen geringere

Schmutzwassergebühren im Vergleich zu kleinen Kommunen, aber höhere Niederschlagswassergebühren. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert „kostendeckende Wasserpreise“. Dies bedeutet, dass der Verursacher für die Kosten der Abwasserbeseitigung wie auch der Trinkwasseraufbereitung, aufkommt und keine Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Dieses Prinzip wird in Nordrhein-Westfalen bereits umgesetzt. Die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Kommunen ermitteln den jeweiligen finanziellen Aufwand für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen inklusive der Abfallentsorgung kommunaler Kläranlagen und erstellen entsprechende Gebührensatzungen.

Karte 11.1 liefert einen Überblick über die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen, gesplittet nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die erhobenen Schmutzwassergebühren reichten 2014 von 1,07 €/m³ bis hin zu 5,50 €/m³, die Niederschlagswassergebühren lagen zwischen 0,14 €/m² und 2,39 €/m². Die Unter-

teilung der Kommunen erfolgte anhand der ermittelten Medianwerte aus Tabelle 11.1 in zwei Klassen.

Tendenziell weisen ländliche Gebiete höhere Gebühren für Schmutzwasser auf. Gemeinden in der Eifel müssen beispielsweise zum Teil aufwändigere Maßnahmen für die Oberflächenentwässerung ergreifen und mehr Regenrückhaltebecken bauen als andere Gemeinden. Weiterhin führen auch ein rückläufiger Wasserverbrauch und rückläufige Bevölkerungszahlen zu insgesamt steigenden spezifischen Preisen für Abwasser.

Insgesamt 62 Kommunen in Nordrhein-Westfalen erheben eine zusätzliche Grundgebühr, die in die dargestellten Zahlenwerte sowie die dazugehörigen Tabellen aufgrund der unterschiedlichen, sehr individuellen Regelungen und der daraus resultierenden mangelnden Vergleichbarkeit nicht mit eingegangen sind. In den Karten sind diese Kommunen schraffiert dargestellt.

► **Tabelle 11.1**
Entwicklung der Abwassergebühren in NRW für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2012–2014
– bezogen auf die Anzahl der Gemeinden in NRW

	gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2014		2013		2012	
	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
Anzahl der Gemeinden mit gesplittetem Gebührenmaßstab	394		394		394	
davon auswertbar	393	373	393	371	392	376
Mittelwert	2,93	0,81	2,91	0,80	2,88	0,79
Median	2,84	0,76	2,82	0,76	2,81	0,75
Max.	5,50	2,39	5,63	2,39	5,28	2,19
Min.	1,07	0,14	1,07	0,14	1,07	0,15

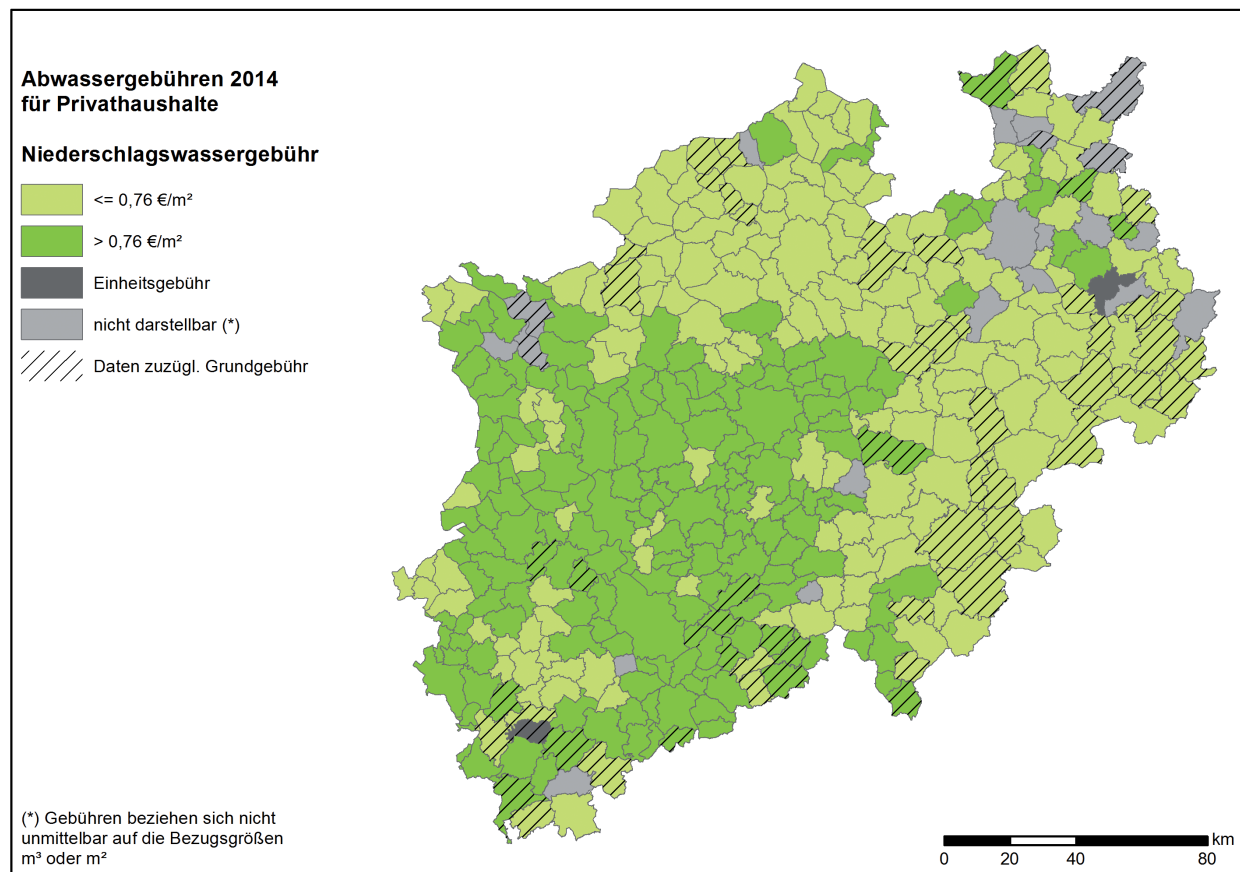
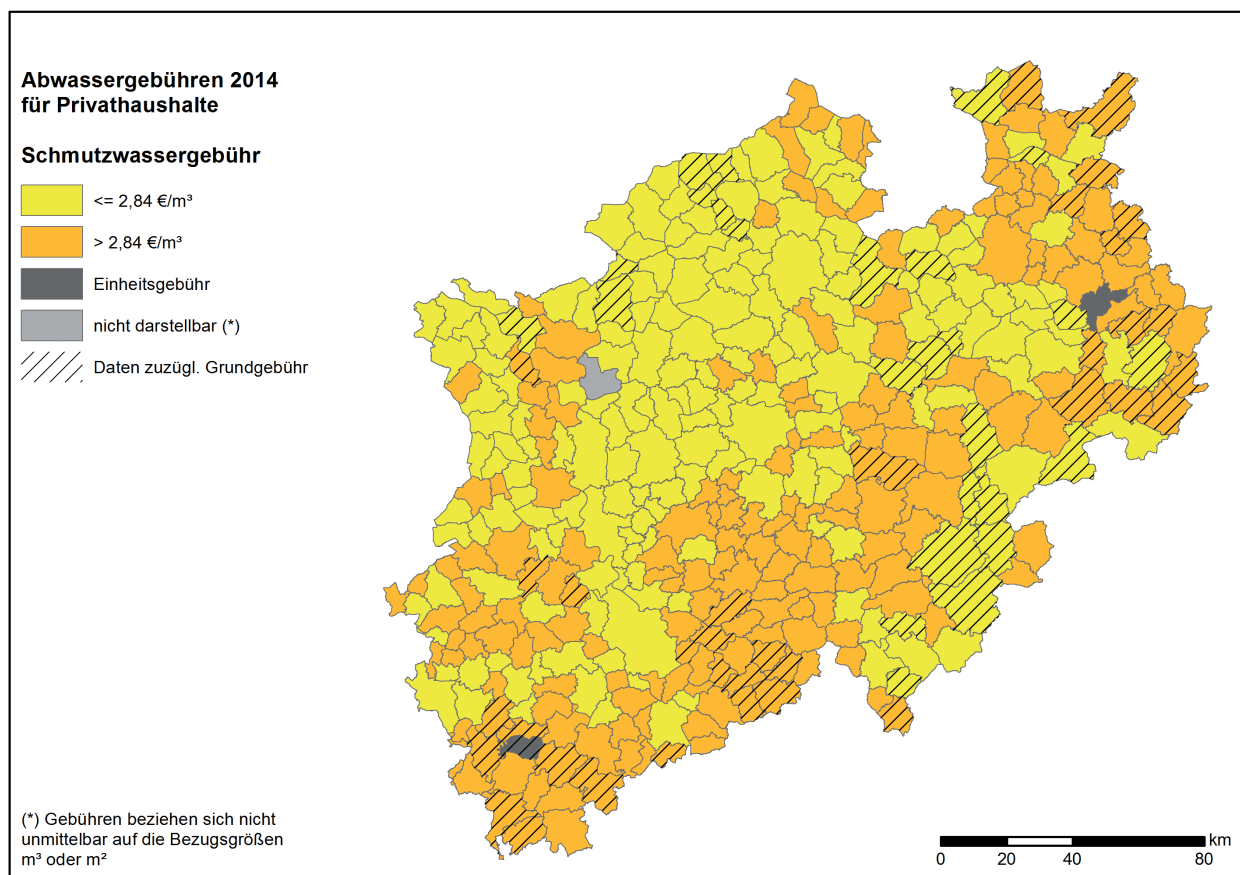
► **Tabelle 11.2**
Entwicklung der Abwassergebühren in NRW für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2012–2014
– bezogen auf die 18 Mio. Einwohner in NRW

	über die Einwohner gewichteter gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2014		2013		2012	
	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
Anzahl der Gemeinden mit gesplittetem Gebührenmaßstab	394		394		394	
davon auswertbar	393	373	393	371	392	376
Mittelwert	2,61	0,95	2,59	0,94	2,56	0,93

Anmerkung zu Tabelle 11.1 und 11.2: Die Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Heimbach führen zurzeit den gesplitteten Gebührenmaßstab ein. Die Gemeinde Hünxe stellt für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr die bisherige Berechnungsgrundlage „Personengleichwert“ ab dem Jahr 2015 auf den „Frischwassermaßstab“ um. Die Auswertungen zur Schmutzwassergebühr für die Jahre 2012 bis 2014 beruhen folglich auf 393 der 396 Gemeinden in NRW.

SW = Schmutzwasser, NW = Niederschlagswasser

► Karte 11.1
Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren in NRW



11.2

Die Abwasserabgabe – ein Instrument zur Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten

Mit dem Abwasserabgabengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2. September 2014, BGBl. I S. 1474) wurde bereits 1976 in Deutschland ein Lenkungsinstrument geschaffen, mit dem Anreize zur Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer gegeben werden sollen. Auf Basis des Abwasserabgabengesetzes werden Schadstoffeinträge in die Gewässer mit einer Abgabe belegt: je niedriger der eingeleitete Schadstoffeintrag ist, desto geringer ist die zu zahlende Abwasserabgabe. Auf Bundesebene gibt es derzeit Überlegungen über eine

Änderung des Abwasserabgabengesetzes nachzudenken. Vielfach wird die Vielzahl der Verrechnungsmöglichkeiten beklagt wie auch der fehlende Anreiz technisch verfügbare und erprobte Maßnahmen zur Abwasserbehandlung umzusetzen.

Mit der Abwasserabgabe soll der Abwassereinleiter grundsätzlich einen Beitrag zur Begleichung der von ihm verursachten Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, wie dies von der Wasserrahmenrichtlinie europaweit angestrebt wird.

Die zu zahlende Abwasserabgabe ist in den Abwassergebühren enthalten. Die Abwasserabgabe beeinflusst die Abwassergebühr in Nordrhein-Westfalen mit maximal 2 bis 3 %. Umfängliche Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen führten in den letzten Jahren zu deutlich reduzierten Zahlungen der Abwasserabgabe.